

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-86016	Bearbeiter Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	Datum 21. Oktober 1986
-----------	--------------------------	------------------------	---------------------------

Betrifft  
Naturgebilde in der Gemeinde Bad Vöslau; Erklärung zum  
Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 278/6, EZ. 2120 der KG Bad Vöslau vorhandenen Naturgebilde von zwei Tannenbaumgruppen zu je 3 Bäumen der Baumart Abies nordmannia - Nordmannstanne - zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

**Rechtsgrundlagen**

§ 9 Abs. 1 bis 4,

§ 9 Abs. 5,

§ 7 Abs. 2,

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 3. April 1986 ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffe-

nen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, OFR Dipl.Ing. Blaschek, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die beiden Baumgruppen der Baumart Nordmannstanne infolge ihres Standortes unmittelbar an der Badnerstraße und ihres angeschätzten Alters von etwa 120 Jahren ein Erscheinungsbild darstellen, wodurch die unmittelbare Umgebung dieses Ortsteiles der Kurstadt Bad Vöslau erheblich gestaltet und mitbestimmt werde. Zudem seien Nordmannstannen zwar nicht selten als Parkbäume anzutreffen, doch haben die beiden Baumgruppen jene Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gefordert werden; eine Unterschutzstellung werde daher befürwortet.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der Stadtgemeinde Bad Vöslau am 9. Oktober 1986 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. Herrn Anton Silhavy, Badnerstraße 75, 2540 Bad Vöslau
- 2. die Stadtgemeinde in 2540 Bad Vöslau,  
z.Hd.des Herrn Bürgermeister
- 3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

4.) 4.

zur Kenntnisnahme an:

- 4. die Abteilung 14, z.Hd.Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek als Sachverständigen für Naturschutz im H a u s e
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

14. November 1986

*Wolflume*

4) hinsichtlich der Grundeigentümerin, Frau Marianne Silhavy, seit 12. März 1987, rechtskräftig.

*Wolflume*